

AT Protokollerklärung

anlässlich der Beschlussfassung der

VERORDNUNG ZUR FESTLEGUNG HARMONISierter VORSCHRIFTEN FÜR KÜNSTLICHE INTELLIGENZ (GESETZ ÜBER KÜNSTLICHE INTELLIGENZ)

Österreich war es von Beginn der Verhandlungen an wichtig, auf eine Regulierung von Künstlicher Intelligenz hinzuwirken, bei der die Sicherheit der Anwendung und der Nutzen für die Menschen im Zentrum stehen. Ein solcher Rechtsakt muss im Einklang mit den Grund- und Menschenrechten stehen und dazu beitragen, das Vertrauen der Betroffenen in Künstliche Intelligenz zu fördern.

Es wird festgehalten, dass mit dem Kompromiss zum *Artificial Intelligence Act* bestimmte österreichische Bedenken aus datenschutz- und konsumentenrechtlicher Sicht nicht gänzlich ausgeräumt werden konnten. Nachfolgend werden diese Bedenken dargelegt:

- Die Entscheidung, die Zulässigkeit sowie die Grenzen von Strafverfolgungspraktiken in einem Marktregulierungsinstrument wie dem Gesetz über Künstliche Intelligenz zu regeln, wird dem Grunde nach in Frage gestellt. Die Notwendigkeiten und Risiken des Einsatzes von künstlicher Intelligenz sind maßgeblich unterschiedlich, je nachdem, ob dies im privaten/kommerziellen Umfeld oder in einem Strafverfolgungskontext stattfindet.
- Die in Art. 5 Abs. 1 lit. d enthaltenen Ausnahmen für den Einsatz von biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierungsanwendungen in öffentlich zugänglichen Räumen zu Strafverfolgungszwecken sind zu weitreichend und entsprechen nicht dem österreichischem Verständnis eines verhältnismäßigen Eingriffs in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger. Wir erkennen die Aufnahme wichtiger Schutzklauseln in den Text während der Verhandlungen an. Dennoch sind diese nicht ausreichend, um die Bedenken hinsichtlich des Grundrechtseingriffs, insbesondere in den Schutz der personenbezogenen Daten der Bürgerinnen und Bürger, auszuräumen.
- Der Einsatz von biometrischen Post-Fernidentifizierungsanwendungen zu Strafverfolgungszwecken stellt gleichermaßen einen intensiven Eingriff in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger dar und hätte daher in die Liste der (grundsätzlich) verbotenen Praktiken in Artikel 5 aufgenommen werden sollen. Die Einstufung als high-risk KI-Anwendung entspricht nicht dem mit dem Einsatz von derartigen Anwendungen einhergehenden Risikopotential.
- Ebenso hätte der Einsatz von Emotionserkennungsanwendungen und biometrischen Kategorisierungsanwendungen in die Liste der (grundsätzlich) verbotenen Praktiken in Artikel 5 aufgenommen werden sollen, da diese einen intensiven Eingriff in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger darstellen. Ihre Einstufung als high-risk KI-Systeme entspricht nicht dem mit dem Einsatz von derartigen Anwendungen einhergehenden Risikopotential.
- Die in Artikel 53 Absatz 4 vorgesehene Ausnahme von der Verhängung von Geldbußen für Teilnehmer von Reallaboren steht in Widerspruch zu Artikel 83 DSGVO, der keine solche Ausnahme bei Datenschutzverletzungen vorsieht. Soweit es sich dabei um eine

Vollzugsanordnung an die Datenschutz-Aufsichtsbehörden handeln sollte, steht diese in Widerspruch zu Artikel 52 DSGVO, weil die nationalen Aufsichtsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 52 Absatz 1 DSGVO völlig unabhängig handeln und über die Verhängung von Geldbußen völlig eigenständig entscheiden können müssen.

- Artikel 54 Absatz 1 sieht eine pauschale, undifferenzierte und horizontale Ermächtigung zur Verarbeitung jeglicher personenbezogenen Daten in Reallaboren vor. Diese Regelung ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zu unbestimmt und kann keine Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung darstellen. Die Weiterverwendung personenbezogener Daten, die zu einem bestimmten Zweck erhoben wurden, zu Zwecken, die in keinerlei inhaltlichen oder formellen Zusammenhang mit dem Erhebungszweck stehen, ist für die betroffene Person in keiner Weise vorhersehbar. Soweit die Bestimmung eine Form der „kompatiblen Weiterverwendung“ im Sinne des Artikel 6 Absatz 4 DSGVO sein soll, wird festgehalten, dass Artikel 54 Absatz 1 keine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 4 DSGVO darstellt. Die Bestimmung unterscheidet überdies nicht zwischen besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 DSGVO und sonstigen personenbezogenen Daten. Aus Sicht Österreichs ist eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten aufgrund Artikel 6 Absatz 4 DSGVO nicht zulässig und steht in Widerspruch zu der der DSGVO zugrundeliegenden Risikoeinschätzung.
- Artikel 54 Absatz 1 lässt den datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datenminimierung gemäß Artikel 5 Absatz 1 litera c DSGVO gänzlich außer Acht, weil weder der Umfang noch die Kategorien der in Reallaboren potentiell verarbeiteten personenbezogenen Daten in irgendeiner Weise eingeschränkt werden.
- Die Ermächtigung zur Änderung des Annex III sind in konsumentenpolitischer Hinsicht nach wie vor zu eng gefasst. Sollte die Europäische Kommission erkennen, dass es Anwendungen wie vernetzte Produkte oder virtuelle Assistenten rechtfertigen, diese in die Liste hochriskanter Systeme gemäß Annex III aufzunehmen, lassen sich diese nicht unter die Ziffern 1 bis 8 des Annex III subsumieren und können daher nicht berücksichtigt werden.